

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kunden

der Fa. ERKA Maschinenbau GmbH

Barler Straße 40

48683 Ahaus-Wüllen

basierend auf den VDMA Lieferbedingungen gültig ab Januar 2019 zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Speziell ausgearbeitete Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsabgabe.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Geschäftspartner ist allein der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, maßgeblich, anderenfalls der Inhalt unserer Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.
3. Angaben in Angeboten und/ oder Auftragsbestätigungen des Lieferers, die auf einen offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einen Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Lieferer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Angebotsbestätigungen (AB) werden nach 3 Werktagen, ohne Widerspruch des Bestellers, als erteilter Auftrag gewertet.
5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Preis, Zahlung und Stornierung

1. Die Preise verstehen sich in EURO und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Zahlbar innerhalb eines Monats Netto, 14 Tage 2%, nach Gefahrenübergang.
2. Ab eines Auftragsvolumens von € 20.000,- wird, mangels besonderer Vereinbarung, die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers geleistet, und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats Netto, 14 Tage 2%, nach Gefahrenübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Storniert der Besteller seinen Auftrag, verpflichtet sich dieser die bereits angefallenen Kosten zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere entstandene Materialkosten, bereits durchgeführte Arbeiten sowie die für die Umsetzung der Bestellung notwendigen Aufwendungen in Einkauf und Arbeitsvorbereitung. Grundsätzlich erheben wir eine Stornierungspauschale von € 100,- pro stornierten Auftrag, ab Ausstellung der AB.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen Dokumente wie Zeichnungen, Volumenmodelle, Stücklisten und Fertigungsvorschriften in elektronischer Form etc. oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung und sonstige Haftung

Für Sachmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich wie folgt:

1. Fertigen wir Teile für den Besteller nach dessen Vorgaben (Zeichnungen, Muster, Entwürfe etc.) so haften wir nur dafür, dass das von uns hergestellte Produkt diesen Vorgaben entspricht; für eine bestimmte Eignung des Produktes zu einem speziellen Zweck oder für eine bestimmte Lebensdauer haften wir nicht. Es ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen, schriftlich zu treffender Vereinbarung, Sache des Bestellers zu prüfen, ob sich die von ihm beigestellten oder vorgeschlagenen Materialien und Werkstoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Entspricht das vom Besteller beigestellte oder vorgeschlagene Material nicht dessen Vorgaben, sind wir zu Preiskorrekturen berechtigt, wenn sich dadurch die Kostenbasis ändert.
2. Das vom Besteller beigestellte Material muss frei sein von Mängeln, es darf insbesondere keine Maß- und Qualitätsabweichungen, wie z.B. Gusslunker, aufweisen. Für Mängel an der vom Besteller beigestellten Ware haften wir nur, wenn diese Mängel durch uns verschuldet wurden.
3. Das uns vom Besteller zur Bearbeitung beigestellte Material ist mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware entfallen, wenn der Besteller uns oder unseren Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Alle Mängelansprüche werden weiter hinfällig, falls der Einbau der Ware nicht sofort nach Feststellung der Mängel eingestellt oder eine Vermischung unserer Ware mit der Ware anderer Lieferanten nicht unterlassen wird, und zwar bis zur ausdrücklichen Freigabe der Ware durch uns oder unseren Vorlieferanten. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Hand verändert oder von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist.
5. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche

Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Verwendung von Austauschwerkstoffen, chemisch elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten.

X. Schlussabstimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter binden uns nicht.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahekommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
4. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
5. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.